

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

AEB 10.2015

§ 1 Geltung

§ 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen (im Folgenden einheitlich „Leistungen“ genannt) und Angebote der Lieferanten (im folgenden „Auftragnehmer“ genannt) der Brinkmann Combustion Engineering GmbH (im folgenden „Auftraggeber“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im folgenden „AEB“ genannt). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

§ 1.2 Werden für eine bestimmte Bestellung besonders, von diesen AEB abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.

§ 1.3 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebote, Nebenabreden, unzulässige Werbung

§ 2.1 Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

§ 2.2 Die Verwendung von Bestellungen, Musterteilen, Abbildungen, Stücklisten Zeichnungen zu Referenz- und/oder Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 3 Eigentumsvorbehalt, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

§ 3.1 An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionsplänen und sonstigen Unterlagen, die der Auftraggeber für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder bezahlt hat, bleiben seine Eigentums- und/oder Urheber- und/oder sonstige Schutzrechte vorbehalten. Diese Unterlagen dürfen nur für Arbeiten zur Erledigung der Bestellung verwendet und ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Auftraggeber nach Erledigung der Bestellung oder falls die Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen unaufgefordert und kostenlos zurückzugeben. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle Schäden, die durch eine schuldhaftes Zuwiderhandlung entstehen.

§ 3.2 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Auftragnehmer als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur zum Zwecke des Vertrages zu nutzen. Die Kosten der Unterhaltung trägt der Auftragnehmer. Die Kosten der Reparatur, infolge Abnutzung, trägt der Auftraggeber, sofern Werkzeuge, Vorrichtungen oder Modelle sein Eigentum sind. Soweit die Kosten der Reparatur jedoch auf Mängel solcher vom Auftragnehmer hergestellten Gegenstände oder auf unsachgemäßen Gebrauch seitens des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand, vollständig und eindeutig gekennzeichnet an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

§ 3.3 Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtungen für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 4 Verantwortlichkeit für technische Angaben

Die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des

Auftragnehmers im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Das gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen seitens des Auftraggebers.

§ 5 Inspektionen

Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung haben der Auftraggeber bzw. seine Mitarbeiter und/oder von ihm benannte Dritte jederzeit Zutritt zu den Fertigungsstätten des Auftragnehmers und/oder dessen Unterauftragnehmer, um u. a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistung zu überprüfen. Solche Inspektionen erfolgen ohne jedwede rechtliche Wirkung hinsichtlich einer etwaigen Abnahme. Eine Inspektion ersetzt weder eine Abnahme, noch beschränkt sie in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers hinsichtlich seiner Leistungen, insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitverschuldens des Auftraggebers hergeleitet werden.

§ 6 Ersatzteile

Der Auftragnehmer sichert zu, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach abgelaufener Gewährleistung verfügbar sind. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Die Entscheidung muss – vorbehaltlich des Satzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 7 Beförderung von gefährlichen Gütern, Kennzeichnung von Gefahrstoffen, Verpackung

§ 7.1 Es ist Sache des Auftragnehmers, vor Annahme der Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Gegenstände und/oder deren Bestandteile im Herkunftsland, Bestimmungsland und/oder allen Transitländern als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und umfassend zu informieren. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat er den Auftraggeber die nach gesetzlicher Vorschrift zu deren Versendung notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.

§ 7.2 Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration von gefährlichen Gütern ist der Auftragnehmer zur Beachtung der jeweils national und international gültigen Vorschriften verpflichtet, insbesondere

Seefracht	Gefahrgutverordnung - Sea IMDG Code
Luftfracht	UNICAO IATA RAR US - Dot
Bahn	EVO/RID sowie Gefahrgutverordnung Schiene
Straße	ADR sowie Gefahrgutverordnung Straße
Allgemein	Gefahrstoffverordnung

Auch etwaige abweichende und/oder zusätzliche nationale Vorschriften des jeweiligen Empfangslandes sind zu beachten, wenn das Empfangsland in der Bestellung benannt wurde.

§ 7.3 Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen eintreten, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

§ 7.4 Der Auftragnehmer wird Verpackungsmaterial für den Auftraggeber kostenlos zurücknehmen.

§ 8 Ausfuhrgenehmigungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Bestellung insgesamt oder teilweise staatliche Ausfuhrgenehmigungen erforderlich oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind und ob sie US – amerikanischen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

§ 9 Lieferzeit, verspätete Lieferungen

§ 9.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

§ 9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Auftragnehmer für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % maximal 5 % des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

§ 9.4 Der Auftraggeber kann außerdem und unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Rechte nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist oder, bei Gefahr im Verzug oder um weiteren Schaden zu vermeiden, ohne eine Nachfrist gesetzt zu haben, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen, soweit die verzugsbegründeten Tatsachen auf Umständen beruhen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat. In jedem Fall einer Ersatzvornahme durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Auftraggeber sämtliche hierfür erforderlichen Informationen beschaffen und in seinem Besitz befindliche Unterlagen übergeben sowie bei etwa daran bestehenden eigenen oder Schutzrechten Dritter in für die Ersatzvornahme erforderlichen Umfang entsprechende Nutzungsrechte verschaffen bzw. den Auftraggeber von Ansprüchen aus diesen Rechten Dritter unverzüglich freistellen. Mit Abschluss eines Vertrages erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis mit der Nutzung seiner Schutzrechte bei der Ersatzvornahme durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte. Der bis zur Auftragserteilung an den Dritten bereits entstandene Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe ist in jedem Fall zu erfüllen.

§ 10 Gefahrübergang

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr gemäß den mit ihm jeweils nach Ziffer 11.1 vereinbarten Lieferbedingungen.

§ 11 Preise, Preisstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug

§ 11.1 Die vereinbarten Vertragspreise sind Festpreise. Sie verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die vereinbarten Preise verstehen sich DDP Voerde gemäß INCOTERMS 2010, einschließlich handelsüblicher Verpackung, sofern nicht andere Bedingungen gemäß INCOTERMS 2010 vertraglich vereinbart sind.

§ 11.2 Die Zahlung erfolgt am 25. des der vollständigen und ordnungsgemäßen Vertragserfüllung (inkl. Werkzeuge, technische und/oder Sicherheitsdatenblätter, Bedienungsanleitungen, unterschriebene Abnahmeprotokolle) und dem Rechnungserhalt folgenden Monats abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto.

§ 11.3 Im Falle von vereinbarten Abschlagszahlungen ist für den Fristbeginn allein der Rechnungserhalt maßgebend, sofern nicht für die Erfüllung bestimmter Leistungen und/oder die Gestellung von Sicherheiten als Voraussetzung vereinbart wurden. Vereinbarte Abschlagszahlungen befreien den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, sämtliche Leistungen in einer spezifizierten Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.

§ 11.4 Verzug tritt nach Fälligkeit erst nach schriftlicher Mahnung ein.

§ 11.5 Der Auftraggeber kommt nicht in Zahlungsverzug, wenn er sich gutgläubig über den Bestand einer gegenüber den Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers erhobenen Einrede oder eines geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts geirrt hat.

§ 11.6 Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 11.7 Zahlungen des Auftraggebers bedeuten keinesfalls eine Anerkennung fachgerechter und einwandfreier Leistung im Sinne einer Abnahme.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

§ 12.1 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.

§ 12.2 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber auch wegen solcher Forderungen zu, die er gegen Unternehmen hat, die mit dem Auftragnehmer im Sinne von § 15 AktG verbundene sind.

§ 12.3 Streitigkeiten über die Höhe der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung berechtigen den Auftragnehmer nicht, seine

Leistungen ganz oder auch nur teilweise auch nur vorübergehend einzustellen.

§ 13 Forderungsabtretung

Gegen den Auftraggeber gerichtete Forderungen dürfen nur mit seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

§ 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 14 Dokumente

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und/oder Lieferscheinen die Bestellnummer des Auftraggebers sowie die vertraglich vereinbarten Kennzeichnungen anzugeben, andernfalls gehen etwaige Folgen (z. B. weitere Verzögerungen, Zusatzkosten), soweit sie durch den Auftragnehmer verursacht wurden, allein zu seinen Lasten.

§ 15 Gewährleistung, Mängelrüge, Rückgriff

§ 15.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln und dem neusten Stand der Technik sowie den im Land des Auftragnehmers und im Bestimmungsland bestehenden Standards, Vorschriften und Normen (einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften) und den vereinbarten Beschaffenheiten entsprechen, die garantierten Eigenschaften ansonsten auch sach- und rechtmangelfrei sind.

§ 15.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung den Umständen und den klimatischen und sonstigen Anforderungen an der jeweiligen Verwendungsstelle entsprechend unverzüglich auf etwaige Qualitätsmängel zu untersuchen und etwaige Mängel sodann unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

§ 15.3 Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen dem Auftraggeber ohne Einschränkungen zu. In jedem Fall kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Auftragnehmer Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung verlangen. Der Auftragnehmer trägt alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung erforderliche Aufwendungen. Der Auftraggeber ist nach Unterrichtung des Auftragnehmers auch berechtigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, sofern Gefahr im Verzug ist oder aufgrund des Bestehens einer Schadensminderungspflicht besondere Eilbedürftigkeit besteht und aus diesen Gründen eine Fristsetzung zur Abhilfe als nicht zweckmäßig erscheint oder eine ihm zuvor angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung erfolglos verstrichen oder eine Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Auf seine dadurch bedingten notwendigen Aufwendungen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Vorschuss verlangen.

§ 15.4 Sofern der Auftraggeber gemäß vorstehender Ziffer 15.3) selbst zur Mängelbeseitigung berechtigt ist, findet hinsichtlich der Verpflichtungen des Auftragnehmers Ziffer 9.4) Anwendung. Alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, insbesondere für Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

§ 15.5 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren nach 36 Monaten, gerechnet ab Lieferung oder Abnahme (unterschriebenes Abnahmeprotokoll), sofern eine Abnahme vereinbart ist. Ist die Leistung für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

§ 438 Abs. 3, § 634 a Abs. 3 BGB bleiben ebenfalls unberührt. Soweit und solange Leistungen infolge von Nacherfüllungsarbeiten durch den Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden können, verlängert sich deren Mängelhaftungszeit um die Dauer dieser Unterbrechung. Für im Rahmen der Mängelhaftung reparierte und/oder ersetzte Leistungen beginnt die Mängelhaftungszeit mit Abnahme der Reparatur bzw. der Ersatzleistung von neuem entsprechend Ziffer 16.5), es sei denn, der Auftraggeber musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 16 Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

§ 16.1 Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den Auftraggeber von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist der Auftraggeber verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

§ 16.2 Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Vorauftragnehmern oder Subunternehmern des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

§ 16.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftung versichert zu halten und dem Auftraggeber dies auf Verlangen jederzeit schriftlich nachzuweisen, insbesondere durch schriftliche Bestätigung des Versicherers des Auftragnehmers.

§ 17 Haftung für Umweltschäden

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch einen schuldhaften Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (z. B. Immissionsschutzgesetz, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze und/oder ergangener Verordnungen) entstehen.

§ 18 Schutzrechte

§ 18.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

§ 18.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und von allen notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers.

§ 19 Arbeiten auf Baustellen nach Werkvertrag - § 631 BGB

§ 19.1 Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit einem fachkundigen und erfahrenen Baustellenleiter zu besetzen und diesen mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Vor Auswechslung des Baustellenleiters ist der Auftraggeber zu informieren.

§ 19.2 Der Auftragnehmer hat sich die erforderlichen Kenntnisse über die Baustelle und den Einsatzzweck seines Liefergutes, insbesondere über Klima- und Umweltbedingungen sowie über die Infrastruktur auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 19.3 Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu informieren und einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und während der Montagezeit einzusetzen. Bei der Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die einschlägigen Sicherheitsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften auf der jeweiligen Baustelle zu beachten. Das Aufstellen von Baustellenschildern ist genehmigungspflichtig.

§ 19.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich nach allen für den Erfüllungsort geltenden Schutzbestimmungen hinsichtlich Umweltschutz, Brandschutz und Explosionsschutz zu erkundigen.

§ 19.5 Rechtzeitig vor Beginn von Aufstellungs- und/oder Montagearbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle hinsichtlich der Fundamente, der Bodenbeschaffenheit, der Anschlüsse, der Absteckungen usw. zu überprüfen und bei Beanstandungen den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

§ 19.6 Absprachen und Vereinbarungen des Auftragnehmers mit dem Kunden des Auftraggebers bedürfen der vorherigen Genehmigung des Auftraggebers. Kosten, die sich aus nicht genehmigten Absprachen ergeben, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang zu tragen.

§ 19.7 Der Auftragnehmer erbringt eine in sich abgeschlossene Leistung im Rahmen des vertraglich vereinbarten Werkvertrages nach § 631 BGB, auch wenn dazu erforderliche Teilleistungen im Auftragschreiben nicht vollständig beschrieben sind.

§ 19.8 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und die seiner Beauftragten die Baustellenordnung, die Weisungen des Auftraggebers oder des Kunden des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit befolgen und sich den üblichen Kontrollverfahren auf der Baustelle unterwerfen. Alle Gegenstände inkl. Werkzeuge, die vom Auftragnehmer und/oder von ihm beauftragte Dritte auf die Baustelle des Bestellers gebracht werden, sind von diesen vorher mit ihrem Namen oder Firmenkennzeichen zu kennzeichnen.

§ 19.9 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten eine Auflistung der auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter inkl. Baustellenleiter anzugeben. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für diese Personen der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter haben alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften am Montageort zu beachten. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber aus einer Nichtbeachtung und stellt den Auftraggeber von evtl. Ansprüchen Dritter frei. Aus

wichtigem Grund (z.B. grober Verstoß gegen Arbeitssicherheitsvorschriften) kann Arbeitnehmern des Auftragnehmers und Arbeitnehmern von ihm beauftragter Dritter der Zutritt zum Baustellenbereich verwehrt werden. Eine Abstimmung der Arbeitsdispositionen bei gleichzeitiger Arbeitsausführung verschiedener Beteiligter im Baustellenbereich ist so vorzunehmen, dass eine reibungslose Auftragsabwicklung gewährleistet wird. Insoweit sind Ansprüche des Auftragnehmers wegen Arbeitsbehinderungen ausgeschlossen.

§ 20 Abnahme

Maschinen, Anlagen und Leistungen im Sinne dieser Bedingungen bedürfen der qualitativen und quantitativen Abnahme. Der Abnahmetermin wird auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme muss in einem Abnahmeprotokoll festgehalten werden. Das Abnahmeprotokoll muss seitens des Auftragnehmers und Auftraggebers unterschrieben werden. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht erfolgen bzw. abgeschlossen werden. Insbesondere erfolgt die Abnahme nicht konkludent durch Prüfungen, sogenannte technische Abnahmen, Ausstellung von Zertifikaten oder sonstigen Nachweisen, Ingebrauchnahme, mündliche Erklärungen, Stillschweigen oder Zahlungen des Auftraggebers. Die sachlichen Kosten der Abnahme trägt der Auftragnehmer. Auftraggeber und Auftragnehmer tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst. Sämtliche Kosten fehlgeschlagener Abnahmen trägt der Auftragnehmer allein.

§ 21 Kündigung

§ 21.1 Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber erfolgt die Abrechnung der bis zum Kündigungszeitpunkt vom Auftragnehmer erbrachten vertraglichen Leistungen ausschließlich auf der Vertragsbasis. Die Vergütung richtet sich in diesem Fall nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 21.2 In den Fällen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung des Auftraggebers aus wichtigem Grund werden nur die vom Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen vergütet, die der Auftraggeber bestimmungsgemäß verwenden kann. Nicht erbrachte Leistungen werden nicht vergütet. Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung ebenso berücksichtigt, wie Aufwendungen, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass er die vom Auftragnehmer nicht erbrachte Leistung selbst erbracht oder durch Dritte hat erbringen lassen. Das gleiche gilt für eine fällig gewordene Vertragsstrafe. Bis zur Abrechnung ist der Auftraggeber außerdem berechtigt, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer zurückzuhalten. Als wichtige Gründe für die vorzeitige Kündigung gelten insbesondere:

Zahlungseinstellung/Überschuldung des Auftragnehmers, Antragstellung auf Eröffnung des Vergleichs-, Insolvenz- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder bei freiwilliger Liquidation des Auftragnehmers. Die Vereinbarungen aus § 21.1 gelten auch für diese Kündigung.

§ 22 Verhaltenscodex

Der Auftraggeber erwartet, dass sich der Auftragnehmer zu den im Rahmen der Global Impact Initiative der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten, den Arbeitsnormen, zum Umweltschutz und zur Korruptionsbekämpfung bekennt.

§ 23 Geheimhaltung

§ 23.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) im gesetzlich zulässigen Rahmen geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

§ 23.2 Der Auftragnehmer wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 23 verpflichten und dieses dem Auftraggeber unaufgefordert schriftlich bestätigen.

§ 24 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

§ 24.1 Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftraggebers.

§ 24.2 Die zwischen uns und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.